

## **VORAUSSETZUNG FÜR EINE GEFÖRDERTE WOHNUNG IN NIEDERÖSTERREICH**

Der Mieter oder Nutzer – bzw. mit ihm mitziehende Personen – muss/müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Die geförderte Wohnung muss der Deckung des eigenen Wohnbedürfnisses dienen
- Es muss an dieser geförderten Wohnung der Hauptwohnsitz begründet werden
- Sämtliche bisherigen Wohnsitze sind binnen 6 Monaten nachweislich aufzugeben
- Es ist ein regelmäßiges Einkommen nachzuweisen
- Das Haushaltsnettoeinkommen (inkl. aller mitziehenden Personen) darf eine gewisse Höchstgrenze nicht überschreiten – siehe nachstehende Tabelle
- Grundlage für die Einkommensprüfung ist ausschließlich das Jahres-Nettoeinkommen des gesamten vergangenen Kalenderjahres; darüber hinaus sind die Monatsbelege der letzten drei Monateinkommen vorzulegen
- Der Einkommensnachweis ist auch von allen mitziehenden Personen zu erbringen
- Die Verpflichtung zur Begründung des Hauptwohnsitzes sowie die Verpflichtung zur nachweislichen Aufgabe sämtlicher Vorwohnsitze gilt auch für alle mitziehenden Personen

Bei uns abzugeben sind folgende Unterlagen:

- Formular: „Verpflichtungserklärung gemäß dem dzt. gültigen Wohnbauförderungsgesetz“
- Formular: „Neuerrichtete Wohneinheiten gemäß Ia. der Zusicherung“
- Einkommensnachweis(e) vom Jahr 2019 und Lohnzettel der letzten 3 Monate
- Kopie des Lichtbildausweises
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Meldezettel

<b>Einkommensgrenzen – NETTO</b>		
	<b>jährlich</b>	<b>12 x monatlich</b>
<b>1 Person</b>	EUR 40.000,00	EUR 3.333,33
<b>2 Personen</b>	EUR 60.000,00	EUR 5.000,00
<b>3 Personen</b>	EUR 68.000,00	EUR 5.666,67
<b>Jede weitere Person</b>	EUR 8.000,00	EUR 666,67
<b><u>Beträge gültig für das KJ 2020</u></b>		